

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 18.01.2021 bis 22.01.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom 12.04. bis 14.05.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Bürger ID: 17582 Per Mail erstellt am: 09.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Bebauungsplan Nr XII/ 3 legen wir hiermit offiziell Einspruch ein. Die Zufahrt ist aktuell über die Straße am Liesenfeld geplant. Wieso wird eine Zufahrt nicht über die bereits bestehende Zufahrt In Bellinghoven geplant? Wir sehen die Gefahr eines deutlich erhöhten Verkehrsaufkommens auf der Straße Am Liesenfeld. Gerne können wir Ihnen weitere Bedenken auch anderer Anwohner persönlich mitteilen. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegeführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17582 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.	
2	Bürger ID: 17623 Per Mail erstellt am: 11.05.2021		
	Die Straße am Reitstall ist viel zu eng um dort eine normale Umgehungsstraße draus zu machen. Alleine wenn man dort spazieren geht und ein Auto kommt entgegen muss der Spaziergänger in die Wiesen flüchten. Ebenfalls wurden an dieser Straße 4 Grundstücke gebaut wo eine extra Zufahrtsstraße für Angebaut wurde! Zu den neuen Grundstücken liegt eine Straße die für die neuen Grundstücke befahrbar sein sollte, also eine Art Einbahnstraße.	Der außerhalb der Plangebietsgrenze verlaufende Abschnitt der Verkehrsflächen „Am Liesenfeld“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens zudem handelt es sich nicht um eine Umgehungsstraße. Die angeführte Erschließungssituation gilt als gesichert. Verkehrsregelnde Maßnahmen der für Anlieger freien Straße „Am Liesenfeld“ erfolgen außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens. Die angeführte Konfliktsituation ist über das zuständige Fachamt zu bewerten und Maßnahmen einzuleiten. Die Stellungnahme wird deshalb an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet. Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegeführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17623 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Der Feldweg sollte Feldweg bleiben!	ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.	
3	Bürger ID: 17626 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Uns ist Garde genannter Plan zu Augen gekommen. Wir möchten sehr dringend davon abraten. Den Weg der an der ehemaligen Unterkunft lang führt als öffentliche Verkehrsstraße zu nutzen. Direkt vor der Haustür fährt der Bus lang und leider auch sehr viele Auto. Dies ist ein direkter Schulweg vieler Kinder. Die Kinder fahren den Weg entlang nach Kückhoven zur Schule. Das ist bis jetzt ganz OK weil der Weg vom öffentlichen Verkehr ausgenommen ist. Liebe Grüße	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17626 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.
4	Bürger ID: 17633 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, bezüglich Ihrer Planung möchte ich folgende Hinweise geben. Die Firma [...] ist seit Oktober 2020 Eigentümer der Reitanlage die ich gemietet habe.	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17633 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Da die Wegstrecke zu Ihrem Bauvorhaben über die Straße Landwehr kürzer, sicherer und einfacher ist und auch da keine Anwohner betroffen sind werden die Eigentümer und ich Ihrer Planung nicht zustimmen. Die Wegstrecke über "Am Liesenfeld" zu planen beinhaltet außerdem das zwei unübersichtliche Kurven entstehen (erhöhte Unfallgefahr) und Anwohner mit Lärm belästigt werden.	Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen sowie entstehender Lärm wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt. Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.	
5	Bürger ID: 17637 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren. Ich habe soeben erfahren, dass ein Hauptzuweg an der Reitanlage vorbei zu den Neubauhäusern führen soll. Diese Idee halte ich für keine gute. Der Weg der bei uns vorbei führt, wird sowieso schon als Rennstrecke genutzt und man muss Angst haben das seine Tiere, Kinder oder sogar man selbst fast vor ein Fahrzeug	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17637 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	kommt. Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftsweg. Wieso könnte der Zuweg nicht über die Straße "Landwehr" führen. Diese Straße hat keine direkten Anlieger und ist davon abgesehen kürzer bis zu den neu geplanten Häusern. Außerdem sehe ich diesen Zuweg als ungefährlicher, da dort keine uneinsehbare Gabelung besteht. Mit freundlichen Grüßen	Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt. Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.	
6	Bürger ID: 17647 Per Mail Erstellt am: 12.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die oben genannte Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir Sie um weitere Aufklärung der geplanten Verkehrsfläche bzw. Zuwegung zum neu entwickelten Bereich sowie zur Aufklärung der Einfriedungen in Verbindung mit dem Bebauungsplan XII/2. Verkehrsfläche/Zuwegung über "Am Liesenfeld":	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungs-	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17647 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	In der Begründung ist unter Punkt 5 (5.1 Erschließung) auf die ungünstige Anschlusssituation im Bestand hingewiesen. Die anfahrbare Erschließung soll künftig über eine "festgesetzte Erschließungsfläche" mit einer vorgesehenen Breite von 5,50 m zweihüftig über die östlich gelegene Straße "Am Liesenfeld" erfolgen. Grundsätzlich wird aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich, ob es sich bei der zukünftigen Erschließung um den Bereich Landwehr/Am Liesenfeld (aus südlicher Richtung kommend) oder aus Norden kommend erfolgen soll. Auch die Verkehrsflächen, die zu ertüchtigen sind, um auf eine Breite von 5,50 m zu kommen, sind nicht gekennzeichnet. Die geplante Breite steht derzeit z. B. zwischen Flurstück 104 und 151 nicht zur Verfügung. Zudem weist Straßen NRW auf künftige Probleme bzgl. Schallreflektion und Schadstoffausbreitung hin. Diesem Problem kann auf Seiten der Eigentümer der Flurstücke 102/103/104/107 aufgrund der Einschränkungen der Einfriedungen aus Bebauungsplan XII/2 nicht entgegengewirkt werden. Einfriedungen gem. Bebauungsplan XII/2 und XII/3: Das städtebauliche Konzept orientiert sich an den angrenzenden Siedlungsformen gemäß Punkt 4.1. Dies trifft jedoch nicht auf die Einfriedungen zu, da diese deutlich von den Vorgaben des Bebauungsplanes XII/2 abweichen. Sollte die Erschließung tatsächlich über den nördlichen Zubringer "Am Liesenfeld" erfolgen, so sollte der Bebauungsplan XII/2 dahingehend überarbeitet werden, dass die Einfriedungen entsprechend ertüchtigt werden können. Zusammenfassend bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die grundsätzliche	kehrten erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt. Die Stellungnahme von Straßen NRW bezieht sich auf Verkehre auf der Landesstraße. Auswirkungen von dieser sind wenn, bereits heute existent und werden durch das geplante Baugebiet nicht erhöht. (Vgl. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 2). Die an die Anliegerstraße "Am Liesenfeld" hin orientierten Einfriedungen des Bebauungsplanes XII/2 „Am Liesenweg“ sind Bestandteil der Festsetzung und der zur Umsetzung erforderlichen Eingrünung des Baugebietes zur damaligen offenen Landschaft hin. Die Grundstücke im Baugebiet Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“ sind nicht zur offenen Landschaft hin orientiert. Eine Eingrünung zur offene Landschaft ist daher nicht notwendig.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Entwicklung des Standortes, allerdings sollte die Erschließung erläutert und genauer definiert werden. Der "nicht gewidmete Fahrweg" am Liesenfeld hat derzeit eher den Charakter eines Feldweges. Durch die Verbreiterung auf 5,50 m würde der Charakter deutlich verändert. Sofern die Einfriedungen des Bebauungsplans XII/3 bewilligt werden, so sollten diese auch im Bebauungsplan XII/2 angepasst werden. Vielen Dank vorab für die Berücksichtigung der Hinweise. Mit freundlichen Grüßen		
7	Bürger ID: 17656 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021		
	Anmerkung zu Punkt 5.1 Erschließung. Die Anschlusssituation im Bestand funktioniert seit über 50 Jahre ohne nennenswerte Probleme! Die Erschließung über die Straße Im Liesenfeld ist heute schon problematisch und voll ausgelastet. (durch Anwohner/Reithallenbesucher) Auch gibt es heute schon Probleme bei Gegenverkehr! Den ortskundigen Bewohnern Bellinghovens ist das bekannt!	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegeführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungen erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17656 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Möglichkeit der Zu/Anfahrt über die Straße In Bellinghoven würde ich auf jeden Fall bestehen lassen und nicht durch verschließen, die Möglichkeit zu nehmen, das zusätzliche Verkehrsaufkommen zu verteilen.	sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbareit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.	
8	Bürger ID: 17657 Per Mail Erstellt am 13.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir, bzw. meine Eltern XX und XX, wohnhaft Am Kapellchen 5, sind Eigentümer und Bewirtschafter der Grundstück in der Gemarkung Erkelenz, Flur 30, Flurstücke 144, 145, 146 und 147 und somit unmittelbare Anlieger des Bebauungsplangebietes. Laut dem Planentwurf ist unser Flurstück 147 auch selbst Bestandteil der Erschließungsfläche. Hierüber wurden wir bisher nicht informiert! Laut der textlichen Begründung des Bebauungsplanes soll die Erschließung des Baugebiets über die im Osten gelegene Anliegerstraße "Am Liesenfeld" erfolgen. Hierfür ist diese Anliegerstraße m.E. nicht ausgelegt. Diese Straße ist für den regulären Verkehr ungeeignet, weil keinerlei Ausweichmöglichkeiten bei Gegenverkehr bestehen. Für den benötigten Baustellenverkehr mit teilweise schweren LKW's ist diese Straße überhaupt nicht geeignet. Aufgrund der im Norden vorhandenen Spitzkehre (in Höhe Am Liesenfeld 27) wird der Verkehr vermutlich in Richtung der Straße Landwehr fließen. Dies wurde bereits bei der Erschließung der Baugrundstücke der Fa. [...] (Flurstück 329) festgestellt. Die LKW's zum Abtransport des Bodenaushubes führen in Richtung der Straße Landwehr und dabei teilweise bis zu einem Meter über unsere Flurstücke, auf denen Dauergrünland als Futter für unseren Pferdebetrieb steht. Für das nun geplante Baugebiet werden wir einen solchen Zustand in keinem Fall akzeptieren können. Uns ist klar, dass eine Erschließung über die Straße "In Bellinghoven" aufgrund der dort vorhandenen Verkehrs- bzw. Parksituation schwierig ist. Trotzdem kann die Erschließung über die Straße "Am Liesenfeld" ohne entsprechende Anpassung keine Lösung sein! Wir verlassen uns darauf, dass ohne Berücksichtigung unserer Eigentumsinteressen keine Tatsachen geschaffen werden. Mit freundlichen Grüßen aus Bellinghoven	Die benannten Flurstücke sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbareit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbareit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17657 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		barkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt. Bezüglich derzeit vorhandener Baustellenverkehre wird die Stellungnahme an das zuständige Ordnungsamt weitergeleitet.	
9	Bürger ID: 17659 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, zum Bauvorhaben bzw. der geplanten Straßenführung der neu ausgewiesenen Grundstücke im Bereich der ehemaligen Übergangsheime Am Liesenfeld möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Ich bewohne mit meiner Familie seit über 70 Jahren ein Wohnhaus Am Liesenfeld in Erkelenz-Bellinghoven. Es handelt sich hierbei um eine beruhigte Straße, auf der mittlerweile auch sehr viele junge Familien mit kleinen Kindern ansässig sind. Wie wir nunmehr vernommen haben, planen Sie unverständlicherweise die Zufahrt zu den neu erschlossenen Grundstücken durch das gesamte Liesenfeld an den Reithallen vorbei. Zunächst möchte ich anmerken, dass die Kartenführung fehlerhaft ist, da die zwei Hallen in der Kurve bzw. an dem Knick (Ecke Am Liesenfeld 27) fälschlicherweise als "Pferdehof Meurer" bezeichnet ist. Der richtige Pferdehof Meurer befindet sich jedoch gegenüber den Häusern Am Liesenfeld 43 und 45. Ihre geplante Straßenführung beginnend Ecke "In Bellinghoven 72/Einfahrt Am Liesenfeld" bis zu der scharfen Ecke Am Liesenfeld 27 und dann durch den schmalen "Wirtschaftsweg" rückseitig der Gärten entlang der Wiesen in Richtung der Häuser Am Liesenfeld 43 bis 49 ist objektiv als sehr ungünstig und gefährlich für alle Verkehrsteilnehmer anzusehen. Hierfür sprechen aus 70 Jahren Ortserfahrung folgend Aspekte: Der Weg zwischen den Pferdehallen ist für einen erhöhten Autoverkehr nicht ausgelegt. Der kurvenreiche und sehr unübersichtliche bzw. nicht vorausschaubare Weg ist beidseitig durch hohe Zäune und Hecken und Grünstreifen begrenzt. Der Weg wird regelmäßig durch Fußgänger, Fahrradfahrer, Reiter und spielende Kinder genutzt. Eine Ausweichmöglichkeit oder ein Zurücksetzen mit Fahrzeugen ist schwierig möglich und sehr gefährlich. Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt habe, erscheint es daher wesentlich günstiger und für alle Verkehrsteilnehmer deutlich ungefährlicher und übersichtlicher, die Zufahrt zu den neuen Häusern von und zu Richtung Landwehr bzw. In Bellinghoven zu führen.	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17659 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir bitten Sie inständig, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Kinder und Fußgänger sowie Radfahrer und Reiter eine alternative Verkehrsführung anzustreben. Sie werden sehen, dass diese Lösung zur Zufriedenheit aller sein wird. Für Ihr Verständnis und Ihre Bemühungen danke ich im Voraus. Mit freundlichen Grüßen	Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.	
10	Bürger ID: 17660 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, betreffend die geplante Straßenführung zum Bauvorhaben an den früheren Übergangsheimen bin ich der Auffassung, dass eine Straßenführung über die Straße am Liesenfeld keine gute Lösung darstellt, denn mittlerweile wohnen am Liesenfeld viele Familien mit kleinen Kindern und die Straße ab der Straßenbiegung an der Reithalle zur anderen Reithalle ist für einen Autoverkehr meines Erachtens ungeeignet. Die Straße ist extrem schmal, so dass Autos aus entgegenkommenden Richtungen nicht aneinander vorbeifahren können. Ein Ausweichen ist ebenfalls nicht möglich. Darüber hinaus ist durch die kurvige Straßenführung und die hohen Hecken an den Grundstücken die Straße nicht einsehbar und überschaubar. Für ein Autoverkehrsaufkommen von mehreren Häusern ist die Straße sicherlich nicht ausgelegt. Viele kleine Kinder fahren dort mit Ihren Rädern oder Rollern umher und wären Gefahren ausgesetzt falls dort verstärkt Autos fahren würden. Auch sind öfter Pferde von den beiden Reithallen unterwegs, was sich ebenfalls mit stärkerem Autoverkehr nicht vereinbaren lässt. Meiner Meinung nach wäre die Verkehrsführung über die Straße Landwehr die bessere Wahl, da dort zum einen weniger Pferde unterwegs sind und vor allen Dingen die Straße dort gerade und damit deutlich besser einsehbar ist. Ich bitte daher die Verkehrsführung entsprechend zu überdenken und anzupassen. Mit freundlichen Grüßen	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungen erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet.	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17660 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt. Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.	
11	Bürger ID: 17661 Per Mail Erstellt am: 13.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit dieser Stellungnahme lege ich Einspruch gegen die geplante Baumaßnahme XII/3 "In Bellinghoven/Am Liesenfeld" ein. Grund hierfür ist die geplante Anbindung der neuen Grundstücke. Die geplante Anbindung über die Straße „Am Liesenfeld“ führt zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, des Weiteren verfügt die bestehende Straße in den Bereich zwischen der Reithalle und der Hausnummer 47 keine ausreichende Breite, für die Begegnung zweier Fahrzeuge. Eine Anbindung über die Straße „in Bellinghoven“ oder „Landwehr“ ist aus verkehrstechnischer Sicht zu bevorzugen. Mit freundlichen Grüßen	Nach Ausbau und Anlage der bereits vorhandenen Wegführung innerhalb des Baugebietes ist die verkehrliche Nutzung bis zu einer Tiefe von rd. 50m von der Straße „In Bellinghoven“ aus als „Fuß- und Radweg“ vorgesehen, und von dort ab als zweihüftige Erschließungsfläche bis hin zur Straße „Am Liesenfeld“. Eine Durchfahrt für PKW ist von der Straße „In Bellinghoven“ nicht vorgesehen. Hinsichtlich der notwendigen Breite und Ausbau notwendiger Erschließungskehren erfolgt die Zufahrt des Baugebietes Nr. XII/3 „Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven über die Straße „Am Liesenfeld“. Die Durch- und Anfahrbbarkeit des Neubaugebietes durch notwendige Nutzfahrzeuge und LKW, sowie die Zufahrt und Befahrbarkeit des ausreichend dimensionierten östlichen Verlaufs der Erschließung „Am Liesenfeld“ unterliegt der ordnungsbehördlichen Regelung. Nach Überplanung und Neuzuschnitt des Areals ist eine maximale Nutzungsdichte von 7 Wohngebäuden mit maximal 14 Wohneinheiten möglich. Die bis dato bestehende Unterkunft hat ebenfalls Verkehre erzeugt. Die o.g. Anzahl an Wohneinheiten und das daraus resultierende Verkehrsaufkommen wird als tragfähig für die Straße „Am Liesenfeld“ sowie die angrenzenden Nutzungen erachtet. Nach Ausbau der notwendigen Erschließungskehren des Fahrweges zur Einfahrt in das Plangebiet ist die Anfahrbbarkeit dieses über die Straße „Am Liesenfeld“ sichergestellt.	Die Stellungnahme des Bürgers mit der ID 17661 wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

		Eine Anbindung über die Straße Landwehr ist aus Eigentumsgründen nicht möglich.	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 05.02.2021		
	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach III“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Rombach III“ ist die CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i. L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadengefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2, in 50935 Köln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Materialien dokumentiert. Demnach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer /Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln. Ferner ist der Planungs-/Vorhabenbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Scheider & Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. <u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u>	Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 18“ die heutige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven, Stellung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stellungnahme ein. Das Stadtgebiet von Erkelenz liegt über und im Nahbereich von mit Steinkohle vergebenen Berechtsame. Mit Anschreiben vom 18.01.2021 wurde die Eigentümerin der für die im Revier auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern handelnde EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 08.02.2021 weist die EBV GmbH darauf hin, dass das angefragte Objekt außerhalb deren Berechtsame läge, und keine Zuständigkeit bestehen würde. Der im Verfahren beteiligte Erftverband, Postfach 1320, 50103 Bergheim informierte nach der Aufforderung vom 18.01.2021 am 09.02.2021 darüber, dass kein Messstellen u. ä. betroffen wären und keine Bedenken oder zum Verfahren bestehen. Eine Aussage zu Grundwasserdaten erfolgte nicht. Die in der	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt und die Begründung sowie die Hinweise auf der Planurkunde wie angeführt ergänzt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 kin 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6, in 50126 Bergheim, zu stellen.	Begründung verwendeten Daten wurden dem Grundwassergleichenplan (Stand: Oktober 2019) der Ertfverbandes entnommen. Die mit dem Bergbau verbundenen Gegebenheiten wurden in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berücksichtigt und ein Hinweis aufgenommen. Dieser wird, unter Bezugnahme auf die vorliegenden Stellungnahmen, wie folgt ergänzt: Grundwasser Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 18“ und ist damit von Sumpfungmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.	
2	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Schreiben vom 28.01.2021		
	Der Bebauungsplan Nr. XII/3 liegt im Bereich der L 366 im Abschnitt 7, in der Ortschaft Bellinghoven. Die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen sind zu beachten. Es bestehen vom Grundsatz hier keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Mit Realisierung Bebauungsplanes BBP Nr. XII/3 "Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven sind keine immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt oder erkennbar. Die Überplanung des Gebäudebestandes und Erweiterung der baulichen Nutzung erfolgt unter Achtung schallschützender Vorgaben, innerhalb eines Bereiches, indem aktive schallschützende Maßnah-	Die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Allgemeine Forderungen Landesstraßen - Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (Str WG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. - In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) - Dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. Gefährden	men hinsichtlich der Gebietsgröße nicht umzusetzen wären. Das neue Baugebiet liegt eingebettet innerhalb der bereits bebauten Ortslage. Zur Landstraße hin besteht ein Mindestabstand von rd. 126 m Abstand, der Bereich liegt westlich mit der Hauptwindrichtung, die Ausrichtung der Ruhezeiten erfolgen in einer der L 366 abgewandten Nord/Süd Richtung. Die Bauausführung erfolgt in den üblichen Mindeststandards der Materialausführung, worüber bereits schalldämmende Eigenschaften von mind. R_w, res 25 dB erreicht werden. Über die Straße ist bereits das nördlich anschließende Baugebiet XII/2 „Am Liesenfeld“ erschlossen. Ein Konflikt aufgrund nutzungsbedingter Emissionen durch die Nutzung der im Osten verlaufenden L 377 ist für dieses Baugebiet bisher nicht bekannt, sodass von den in der Bauausführung und Konzeption der vorliegenden Planung bereits umgesetzten schallmindernden Maßnahmen hier als nicht erforderlich eingeschätzt wird. Im Rahmen des Monitoring ist es vorgesehen, diese hinsichtlich der Ausgangssituation unter den angegebenen Aspekten regelmäßig zu überprüfen. Allgemeine Forderungen Landesstraßen Die im Anhang „Allgemeinen Forderungen Landstraßen“ angeführten Auflagen beziehen sich auf Baugebiete deren nächstgelegenen Baufenster in einem vom äußeren Rand der L 366 gemessen 20m bzw. 40m Abstand verortet sind. Das im Verfahren stehende Baugebiet befindet sich in einem Abstand von rd. 126m zur äußeren Straßenrand der L 366, ein direkter	
--	--	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	oder beeinträchtigen. b) Sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücke und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) Bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplanes ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.	Anschluss ist nicht geplant, die Zulässigkeit von Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten (WA) würden über die BauO NRW geregelt, die Eingrünung und Einfriedung der einzelnen Grundstücke wird bereits über die textlichen Festsetzungen geregelt, sodass die angeführten Prüfvorgaben für das Plangebiet nicht greifen.	
3.	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 16.02.2021		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.	Aufgrund der Vorkenntnisse über die Stadthistorie ist die Existenz archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen, so dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzli-	Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	chen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten könnten (Zufallsfunde). Der Hinweis zum Umgang mit Zufallsfunden gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz DSchG NRW und auf die erlaubnispflichtigen Maßnahmen bei Zufallsfunden sind bereits in der Begründung und der Planurkunde vorhanden.	
4.	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Planung, Mobilität und Klimaschutz, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 16.02.2021		
	Das Gesundheitsamt, die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: <u>Gesundheitsamt:</u> Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wird jedoch darum gebeten, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: I. Haustechnische Anlagen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.	<u>Gesundheitsamt:</u> Der Bebauungsplan überplant einen bereits bebauten Bereich. Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit oder Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der an der Straße Am Liesenfeld ansässigen Wohnbevölkerung besorgen lassen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 28.08.2013, dient der Anwendung der TA-Lärm und soll die unteren Immissionsschutzbehörden bei der Einzelfallbeurteilung von Geräuscheinwirkungen durch Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke unterstützen.	<u>Gesundheitsamt:</u> Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Der Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 BImSchG die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen oder soll den Betrieb nach § 25 Abs. 2 BImSchG untersagen. Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hat keinen bindenden Charakter als Rechtsnorm bzw. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, eine Anwendbarkeit in der Bauleitplanung ist nicht ersichtlich. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Bellinghoven. Es wird jedoch auf die Winterlinde am Missionskreuz am Ostende des Flurstückes 338, auf der Grenze zum nördlich gelegenen Flurstück 122,	Immissionsschutzrechtlich sind Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft- und Wärmepumpen sowie Mini-Blockheizkraftwerke Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG, in Wohngebieten betrieben handelt es sich in der Regel immissionsschutzrechtlich um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Demnach dürfen diese Anlagen nur so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen sind gesetzlich geregelt. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 2 BImSchG die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen oder soll den Betrieb nach § 25 Abs. 2 BImSchG untersagen. Der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hat keinen bindenden Charakter als Rechtsnorm bzw. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, eine Anwendbarkeit in der Bauleitplanung ist nicht ersichtlich. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Zum Schutz und Erhalt des Standortes der in direkter Nähe zur nördliche Bebauungsgrenzlinie vorhandenen Naturdenkmals (ND 4/I, hier: Winterlinde) erfolgt die Aufnahme einer Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in das Plangebiet, zum Schutz	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zum Schutz des Naturdenkmals werden eine naturdenk-
--	---	--	---

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	verwiesen, welche gem. ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherung und Erhaltung von Naturdenkmälen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von 2001 als Naturdenkmal (1/4) festgesetzt ist. Im Rahmen der Umsetzung darf die Linde nicht beschädigt oder entnommen werden, ihr Wurzelbereich ist zu schützen und darf nicht versiegelt werden. Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend des Gutachtens des Büros Straube, Stand November 2020, umzusetzen. Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 1.130 Punkten wurde auf dem Ökokonto der Stadt Erkelenz verbucht, jedoch nicht auf der in der Begründung genannten Fläche (Venrath/10/138), da diese Fläche bereits ausgebucht ist. Stattdessen wurde das Defizit auf die Fläche „Überschuss aus B-Plan Oerather Mühlenfeld-Süd“ übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Entwässerungskonzeption keine grundsätzlichen Bedenken.	und Erhalt des in das Plangebiet hineinragenden Traufkronen- und Wurzelbereiches erfolgt die Anpassung der Festsetzungen und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde: Naturdenkmäler Zum Schutz der auf Flurstück 122, Flur 30, Gemarkung Erkelenz als Naturdenkmal (4/I) festgesetzten Winterlinder (<i>tilia cordata</i>) ist der Wurzelbereich unversiegelt zu belassen. Zum Erhalt des Naturdenkmals sind die gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. den in der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Heinsberg erlassenen Maßnahmen und Vorgaben, zu beachten. Die in der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie Maßnahme zur Schadensbegrenzung in der RAS-LP 4 getroffenen Handlungsvorgaben sind im Rahmen der Bauabwicklung zu beachten und umzusetzen. Zum Traufkronenschutz ist die Maßnahmenfläche während der Baumaßnahmen mit einem Bauzaun fest einzuzäunen. Sollte im Rahmen der mit der Kompensation verbundenen Maßnahmen eine Änderung erforderlich sein, erfolgt dies über das zuständige Fachamt der Stadt Erkelenz in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Untere Wasserbehörde:	malschützende Festsetzung und ein Hinweis in der Begründung und der Planurkunde aufgenommen. Untere Wasserbehörde:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Einbau von RCL: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreise Heinsberg – Untere Wasserbehörde unter der Tel.: 02452/13-6145 und – 6158. Geothermie: Für die Errichtung von Wärmepumpenanlage bzw. Erdwärmesonden ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – unter der Tel.: 02452/13-6119. Die Stellungnahme der <u>Brandschutzdienststelle</u> füge ich als Anlage bei: <u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind. 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.	Einbau von RCL Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer. Brandschutz Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Einbau von RCL und Geothermie Der Hinweis zur Verwendung von RCL sowie der Hinweis zur Geothermie werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen, und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet. Brandschutz Die Hinweise der Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.
---	---	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“					
	Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen					
	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					
	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1
	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4
	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	≤ 9
	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h		m³/h
	klein	24	48	96		96

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	mittel	48	96	96	192		
	groß	96	96	192	192		
3.	Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.						
4.	Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.						
5.	Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW).						
6.	An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).						
7.	Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.						

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

8.	Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demo-graphischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
----	---	--	--

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.04.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1	Per Mail Erstellt von: Ingo Gerhardt, E-Mail vom 12.04.2021 Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach (Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach)		
	Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf meine Stellungnahme vom 22.01.2021. Die als Anhang angefügten allgemeine Forderungen sind zu beachten. <i>(Redaktioneller Hinweis: die Anlage ist identisch mit der Anlage der Stellungnahme vom 28.01.2021 und wird nicht erneut abgedruckt. Sie ist zu finden unter: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 2).</i> Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt	Mit Realisierung Bebauungsplanes BBP Nr. XII/3 "Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven sind keine immissionsrechtlich relevanten Auswirkungen bekannt oder erkennbar. Die Überplanung des Gebäudebestandes und Erweiterung der baulichen Nutzung erfolgt unter Achtung schallschützender Vorgaben, innerhalb eines Bereiches, indem aktive schallschützende Maßnahmen hinsichtlich der Gebietsgröße nicht umzusetzen wären. Das neue Baugebiet liegt eingebettet innerhalb der bereits bebauten Ortslage. Zur Landstraße hin besteht ein Mindestabstand von rd. 126 m Abstand, der Bereich liegt westlich mit der Hauptwindrichtung, die Ausrichtung der Ruhe-zonen erfolgen in einer der L 366 abgewandten Nord/Süd	Die Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen. Dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird zugestimmt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe	Richtung. Die Bauausführung erfolgt in den üblichen Mindeststandards der Materialausführung, worüber bereits schalldämmende Eigenschaften von mind. R_w, res 25 dB erreicht werden. Über die Straße ist bereits das nördlich anschließende Baugebiet XII/2 Am Liesenfeld“ erschlossen. Ein Konflikt aufgrund nutzungsbedingter Emissionen durch die Nutzung der im Osten verlaufenden L 377 ist für dieses Baugebiet bisher nicht bekannt, sodass von den in der Bauausführung und Konzeption der vorliegenden Planung bereits umgesetzten schallmindernden Maßnahmen hier als nicht erforderlich eingeschätzt wird. Im Rahmen des Monitoring ist es vorgesehen, diese hinsichtlich der Ausgangssituation unter den angegebenen Aspekten regelmäßig zu überprüfen. Allgemeine Forderungen Landesstraßen Die im Anhang „Allgemeinen Forderungen Landstraßen“ angeführten Auflagen beziehen sich auf Baugebiete deren nächstgelegenen Baufenster in einem vom äußeren Rand der L 366 gemessen 20m bzw. 40m Abstand verortet sind. Das im Verfahren stehende Baugebiet befindet sich in einem Abstand von rd. 126 m zum äußeren Straßenrand der L 366, ein direkter Anschluss ist nicht geplant, die Zulässigkeit von Werbeanlagen in allgemeinen Wohngebieten (WA) würden über die BauO NRW geregelt, die Eingrünung und Einfriedung der einzelnen Grundstücke wird bereits über die textlichen Festsetzungen geregelt, sodass die angeführten Prüfvorgaben für das Plangebiet nicht greifen.	
2	Per Mail Erstellt von: Ute Tillmann am: 11.05.2021 Die Autobahn GmbH des Bundes -Niederlassung Rheinland-Hansastraße2 47799 Krefeld		
	Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Stellungnahme „Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland“ wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme „Die Autobahn GmbH des Bundes“ Niederlassung Rheinland“ wird zur Kenntnis genom-

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	in vorbezeichneter Bauleitplanung hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland mit E-Mail vom 24.02.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die für die Planung relevanten Inhalte der Stellungnahme sind auch im vorliegenden Verfahrensschritt weiter zu beachten. <i>Redaktioneller Hinweis Schreiben der Autobahn GmbH des Bundes vom 24.02.2021:</i> Sehr geehrter Herr Schöbel, mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung von der Auftragsverwaltung der Länder hin zu einer Bundesverwaltung sind Veränderungen in den Zuständigkeiten des Trägers öffentlicher Belange als auch des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verbunden. Durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wurde die Planung, der Bau, der Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen ab dem 01.01.2021 der „Autobahn GmbH des Bundes“ übertragen (vgl. hierzu das „Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG)“. Der bisher in Ihrem Bereich für Autobahnen zuständige Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahn-niederlassung Krefeld, nimmt diese Aufgabe zukünftig nicht mehr wahr. Für eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung möchte ich Sie daher bitten, in Ihren Bauleitplanungen zukünftig als Träger öffentlicher Belange für Bundesautobahnen Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2 47799 Krefeld zu berücksichtigen. Für digitale Anfragen steht Ihnen das Funktionspostfach FU-RHL-NL-KR-Strassenverwaltung@autobahn.de zur Verfügung. Zur Prüfung der anbaurechtlichen Betroffenheit ist, sofern die Verfahren auch den Bereich		men.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bis 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbau-verbots- und Anbaubeschränkungen-zone) betreffen, das Fernstraßen-Bundesamt durch das in § 9 Abs. 2 FStrG vorgesehene Zustimmungsverfahren gleichzeitig und neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB) zu beteiligen. Für die Beteiligungen und Antragsstellungen ab dem 01. Januar 2021 wurde dort das E-Mail-Postfach anbau@fba.bund.de eingerichtet. Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 581 m die Autobahn 46, Abschnitt 5. „Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachverdichtende Innenentwicklung als Folgenutzung des erschlossenen Areals nach Aufgabe des obsoleten Standortes. Die zulässige Art der Nutzung als ein Allgemein Wohngebiet (A) entspricht der städtebaulichen Zielkonzeption der Stadtentwicklung für diesen Wohnstandort.“ Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Planungskollisionen mit der externen Kompensationsmaßnahme (Erkelenz, Gemarkung Venrath (4532), Flur 10, Flurstück 138) ergeben sich nicht.		
3	Per Mail Erstellt von: Melissa Wintrich am: 21.04.2021 RWE POWER AG Abt. POJ-LN Stüttgenweg 2, 50935 Köln		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden. Mit freundlichem Gruß	Die Stellungnahme der „RWE POWER AG“ Abteilung Abt. POJ-LN wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der „RWE POWER AG“ Abteilung Abt. POJ-LN wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Per Mail Erstellt von: Holger Borchardt, am: 12.05.2021, Kreis Heinsberg: Federführung Aktenzeichen: 617310/00/boh		
	Sehr geehrte Damen und Herren, nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. XII/3 "In Bellinghoven/Am Liesenfeld". Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die Brandschutzdienststelle, das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung. Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 03.02.2021 findet weiterhin Beachtung. Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Der Grundwasserschutz muss gewährleistet sein. Untere Immissionsschutzbehörde: Zu der Abwägungstabelle nimmt die Behörde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. <u>Brandschutzdienststelle</u> Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven befindet sich in einem bereits bebauten Ortsteil, in dem Ver- und Entsorgungsanlagen sowie auch die Löschwasserversorgung sichergestellt ist. Der Hinweis zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – wird an das zuständige Fachamt weitergeleitet. <u>Gesundheitsamt:</u> Der Bebauungsplan überplant einen bereits bebauten Bereich. Es liegen keine Erkenntnisse und Verdachtsmomente bezüglich Konfliktsituationen im Bereich der Luftreinheit oder Informationen vor, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der an der Straße Am Liesenfeld ansässigen Wohnbevölkerung besorgen lassen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Es wird auf die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung verwie-	Die Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Gesundheitsamts wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Planungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass es sich bei der Errichtung und dem Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken, die in Wohngebieten betrieben werden, in der Regel um nichtgenehmigungspflichtige Anlagen handelt, die den Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG unterliegen. Somit gelten für diese Anlagen die Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete. Diese Aussage ist richtig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) durch Einhaltung der dort beschriebenen Abstandsregelungen zur Einhaltung der Lärmwerte gemäß TA Lärm führt. Sollte die Planungsbehörde nach erneuter Prüfung den Hinweis des LAI-Leitfadens nicht aufnehmen, ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht somit bei jedem Bauvorhaben durch eine schalltechnische Immissionsprognose durch den jeweiligen Anlagenbetreiber nachzuweisen, dass an den nächstgelegenen Immissionspunkten keine umweltschädlichen Umwelteinwirkungen auftreten können. Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Die textliche Festsetzung zum Schutz des vorhandenen Naturdenkmals (hier: Winterlinde) auf dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Erkelenz, Flur 13, Flurstück 122 wird begrüßt. Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend des Gutachtens des Büros Straube, Stand November 2020, umzusetzen. Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 1.130 Punkten wurde bereits in das Kompensationsflächenkataster übertragen. Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. Untere Wasserbehörde: Es wird darum gebeten, entgegen Ihrer Abwägungsentscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, die mit Stellungnahme vom 16.02.2021 (Ifd. Nr. 4 untere Wasserbehörde) angebrachten Hinweise bezüglich des Einbaus von RCL sowie Geothermie für die zukünftigen Grundstückseigentümer bzw. Bauherren in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	sen (s. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ifd. Nr. 4). Es handelt sich bei der von der unteren Immissionsschutzbehörde angesprochenen Thematik in der Regel um Anlagen die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und somit keiner Regelung in einem Bebauungsplan bedürfen. Im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes und einer Bürgerfreundlichen Anwendung (vgl. Nachweispflicht in der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde) wird der Hinweis jedoch aufgenommen. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, sie wird bei Änderungen informiert. Es ist keine Abwägung erforderlich. <u>Untere Wasserbehörde</u> <u>Einbau von RCL</u> Die Regelung zur Verwendung von RCL Stoffen bei Erd- und Wegearbeiten ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfah-	Der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis in der Planurkunde aufgenommen. Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis in der Planurkunde aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes wird bei den für diese Fläche anstehenden Baugenehmigungsverfahren überwiegend das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BauO gewählt. In diesen Verfahren ist jedoch keine grundsätzliche weitere Beteiligung der Fachbehörden, hier der unteren Wasserbehörde, vorgesehen. Die Erfahrung im Rahmen dieser Bauvorhaben zeigt jedoch, dass weder private Bauherren noch die für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlichen Architekten die seitens der Stadt Erkelenz abgewägten rechtlichen Hinweise kennen. Daher kommt es spätestens bei der Durchführung bzw. Umsetzung dieser Bauvorhaben zu Problemen, da beispielsweise Recyclingbaustoffe nicht ordnungsgemäß und entsprechend der wasserrechtlichen Anforderungen eingebaut werden. Als Begründung bzw. Entschuldigung wird von den Verantwortlichen oftmals angeführt, dass diese Regelungen nicht im Bebauungsplan aufgeführt sind. Dies betrifft alle Kommunen im Kreis Heinsberg. Aus diesem Grund ist die untere Wasserbehörde dazu übergegangen, die entsprechenden Hinweise zum Schutz der Bürger vor nachträglichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu formulieren. Mit Aufnahme der Hinweise kann sichergestellt werden, dass Planer oder Bauherren Kenntnis über die gesetzlichen Anforderungen und Regelungen erlangen. Den zukünftigen Bauherren kann damit die dreifache Gebühr für eine nachträgliche Legalisierung oder aber der erforderliche Ausbau bzw. ordnungsgemäße Neueinbau des Materials erspart werden. Daher würde es die Behörde sehr begrüßen, wenn die Stadt Erkelenz der o.g. Bitte nachkommt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag H. Borchardt Anhänge: -	rens. Der Bebauungsplan setzt lediglich die Flächen für den Verkehr fest, nicht aber die Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall des Einbaues solcher Stoffe erfolgt durch das ausführende Fachamt der Stadt Erkelenz. Allerdings kann der Stellungnahme insofern zugestimmt werden, dass im Rahmen der Umsetzungen in der Bauphase dem Informationsbedarf der Bürger, die auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zielen, entsprochen werden kann. Zur Klarstellung soll der Hinweis aufgenommen werden: Einbau von RCL Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde, Tel.-Nr. 02452/13-6158. Geothermie Die Regelung zum Einbau von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Der Bebauungsplan setzt überbaubare Flächen fest, nicht aber die Art der Energiegewinnung in der Bauausführung. Die Einholung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Fall der Nutzung der angeführten Anlagen erfolgt in eigener Verantwortung durch die Eigentümer. Allerdings kann der Stellungnahme insofern zugestimmt werden, dass im Rahmen der Umsetzungen in der Bauphase dem Informationsbedarf der Bürger, die auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben zielen, entsprochen werden kann. Sodass folgender Hinweis auf die Einhaltung der Vorgaben für die Errichtung von Wärmepumpenanlage bzw. Erdwärmesonden als Hinweis auf der Planurkunde aufgenommen wird:	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. XII/3 „In Bellinghoven/Am Liesenfeld“, Erkelenz-Bellinghoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 22.06.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 24.06.2021 und des Rates am 30.06.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Geothermie Sofern ein Eigentümer Geothermie nutzen möchte, ist für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice – Schlagwortindex – Erdwärme – abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-6119.	
5	Erftverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Schreiben vom 05.05.2021		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme des Erftverbands wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme des Erftverbands wird zur Kenntnis genommen.

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XII/3 "In Bellinghoven/ Am Liesenfeld", Erkelenz-Bellinghoven

